

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Dienstag, 4. 10. 2016, über die Sitzung (3/2016)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP
Landauer	Anton	ÖVP
Steinbichler	Alexander	ÖVP
Widloither Ing.	Michael	ÖVP - entschuldigt ferngeblieben
Lackner	Karl	ÖVP
Landauer	Manuel	ÖVP
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP
Pöllmann	Daniel	ÖVP
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP
Parhammer	Johann	ÖVP
Emeder	Franz	ÖVP - entschuldigt ferngeblieben
Winkler	Christian	ÖVP
Edtmeier	Anna	ÖVP - entschuldigt ferngeblieben
Hofinger	Marina	ÖVP
Putz	Andreas	ÖVP
Mauritz	Reinhold	FPÖ
Pöllmann	Gertrude	FPÖ
Strobl	Gertrude	FPÖ
Furtner	Gregor	FPÖ
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Haider	Marianne	FPÖ
Brandtmeier	Christiana	SPÖ
Rakar	Franz	SPÖ
Rakar	Hildegard	SPÖ
Maier	Johann	SPÖ

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: ÖVP: Sylvia Liebewein, DI Johannes Pfeffer, Robert Schwaighofer
FPÖ: Reichl Josef

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Zuhörer: 4

Beginn: 19.00 Uhr

- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass
- die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
 - die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
 - die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
 - die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. 06. 2016, Nr. 2/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
 - zum Schriftführer Amtsleiter Koloman Meindl bestellt wird,
 - zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Johann Dittlbacher für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

1) Bestellung Amtsleitung

Bürgermeister Johann Dittlbacher berichtet, die Funktion der Gemeindeamtsleitung wird ab 1. 3. 2017 vakant. Auf Grund der öffentlichen Stellenausschreibung (Amtliche Linzer Zeitung, Onlineportal Karriere.at, SN, etc.) langten 22 Bewerbungen ein. Über Auftrag der Gemeinden führte das Personalberatungsbüro Trescon aus Linz ein Auswahlverfahren durch.

Am 22. 9. 2016 fand im Gemeindeamt ein Hearing statt, an dem der Personalbeirat Tiefgraben und die Fraktionsobleute aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft teilnahmen. In der Folge erstellte der Personalbeirat der Gemeinde Tiefgraben einen Aufnahme- und Besetzungsvorschlag im Sinne des OÖ. GDG 2002.

§ 51 Abs. 4 OÖ. GemO:

Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll einer Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

GV Reinhold Mauritz möchte wissen, warum nunmehr der Personalbeirat keinen Juristen an die erste Stelle gereiht habe, obwohl in der Stellenausschreibung enthalten ist, dass „eine juristische Ausbildung“ wünschenswert sei? Bürgermeister Dittlbacher stellt fest, dass in der Stellenausschreibung die zur Diskussion stehende juristische Ausbildung als „wünschenswert“ ausgewiesen ist; es gibt aber auch die wünschenswerte Aufnahmevoraussetzung „gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und regionalen Strukturen“.

GV Mauritz führt weiter aus, dass es einen speziellen Kandidaten mit juristischer Ausbildung gebe, der bereits 10 Jahre in Mondsee lebe, bei Gericht und einem Rechtsanwalt gearbeitet habe und als Amtsleiter bestens geeignet und für die Ausübung des Amtes fähig wäre. Er frage sich, warum der Personalbeirat einen anderen Kandidaten an die vorderste Stelle gereiht habe?

GV Christiana Brandmeier führt aus, der Personalbeirat habe lange und ausführlich über die drei in der engeren Auswahl verbliebenen Kandidaten diskutiert. Ihr beruflicher Werdegang ist nicht vergleichbar, sodass sich die Frage gestellt habe, welche Anforderungen für die Gemeinde wichtig und von Vorteil sind. Auch die Gemeindebediensteten besitzen im Personalbeirat ein Stimmrecht. Tatsache ist, dass im Personalbeirat geheim abgestimmt wurde.

Bürgermeister Dittlbacher meint, dass dem Personalbeirat Orts-, Bürger- u. Regionalkenntnisse wichtiger erschienen sind als eine juristische Ausbildung. Man habe auch in der Vergangenheit keine Juristen als Amtsleiter gehabt. So schlecht sei man bisher nicht gefahren. Juristische Fragen könne man wie bisher über den Gemeindebund klären um Entscheidungen auf objektiv juristischer Basis treffen zu können.

Bürgermeister Johann Dittlbacher stellt den Antrag, im Sinne des OÖ. GDG 2002 Herrn Ing. Michael Widroither ab 1. 11. 2016 in den Gemeindedienst aufzunehmen und ab 1. 3. 2017 mit der Funktion der Amtsleitung der Gemeinde Tiefgraben zu betrauen (VB Einreihung GD 13.2 vom 01. 11. 2016 bis 28. 02. 2017 bzw. VB Einreihung GD 8 ab 01. 03. 2017 befristet bis 28. 02. 2019).

Die Auszählung der Stimmzettel brachte nachstehendes Ergebnis: 19 Jastimmen, 1 Neinstimme, 5 Stimmzettel ohne Bezeichnung (leer).

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 19 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.

2) Heimatbund Mondseeland; Ansuchen v. 20. 7. 2016 um Förderung div. Projekte (Schindeldeckung Rauchhaus, etc.)

Der Heimatbund Mondseeland ersucht im Schreiben v. 20. 7. 2016 die Mondseelandgemeinden um eine außerordentliche Unterstützung von € 100.000,- (Neueindeckung Rauchhaus mit Schindeln, Ankauf einer historischen Dampfmaschine, Betriebskostennachzahlung an Pfarre 2012 bis 2014, neue Webseite, Personalkosten, Versicherungen, Betriebskosten, etc.) sowie die Beistellung von Gemeindearbeitern bei der Dachsanierung beim Rauchhaus.

Die Aufteilung der beantragten Beihilfe schlagen die MSL-Bürgermeister nach dem so genannten KVZ-Schlüssel wie folgt vor:

50,00 % Marktgemeinde	€ 50.000,--
24,50 % Tiefgraben	€ 24.500,--
17,00 % St. Lorenz	€ 17.000,--
<u>8,50 % Innerschwand am Mondsee</u>	<u>€ 8.500,--</u>
Gesamt	€ 100.000,--

Da im Voranschlag 2016 keine Mittel hierfür ausgewiesen sind, soll die Beihilfe über den VA 2017 sichergestellt und im kommenden Jahr ausbezahlt werden, erläutert der Vorsitzende.

GR Marina Hofinger bringt zum Ausdruck, der Heimatbund leiste hervorragende museale Arbeit. Im Falle von Investitionen des Heimatbundes, für die Mittel von den Gemeinden benötigt werden, möge jedoch künftig vorher die Zustimmung der Gemeinden eingeholt werden und nicht im Nachhinein.

GR-Ersatzmitglied DI Pfeffer als Obmann des Heimatbund führt dazu aus, dass der neu gewählte Vorstand sehr viele finanzielle Altlasten aufzuarbeiten habe und dazu die Unterstützung der Gemeinden benötige. An der Neueindeckung des Daches komme man nicht vorbei, um den historischen Gebäudebestand zu erhalten. In der Folge gibt er einen ausführlichen Überblick über die Einnahmen- und Ausgaben des Heimatbundes. Die Mitglieder arbeiten allesamt ehrenamtlich und sind dabei ein neues Konzept auch in Verbindung mit der Landesausstellung zu erarbeiten. Ziel sei es auch, junge Leute für dieses Ehrenamt zu begeistern.

Er stellt den Antrag, die Gemeinde Tiefgraben möge im Jahr 2017 eine Beihilfe von € 24.500,- bereitstellen und als weitere Leistung für den Heimatbund MSL die Mitarbeit der Gemeindearbeiter bei der Dachsanierung des Rauchhauses genehmigen. **Beschluss: einstimmig;**

3) Wildbachsfortmaßnahmen 2016 Iltaisbach, Hausstätterbach, Bauerngraben; Genehmigung des Interessentenbeitrages

Der Vorsitzende führt aus, dass durch die Starkregen des heurigen Jahres Sofortmaßnahmen im Bereich nachstehender Wildbäche erforderlich waren:

- Iltaisbach/Stuberbach
- Hausstätterbach
- Bauerngraben

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung West, wurden Baukosten in Höhe von € 50.000,-- bekannt gegeben, 35 % sind von der Gemeinde zu tragen, das sind € 17.500,--. Für ev. Kostenüberschreitungen bis 10% kommt ebenfalls der I-Beitrag von 35 % zum Tragen. Die restlichen Kosten (65%) werden vom Bund und Land übernommen. Die vom WLW vorgelegte Interessentenbeitragsklärung sei zu genehmigen.

GR Daniel Pöllmann stellt den Antrag, den vorerwähnten Interessentenbeitrag lt. Erklärung – Sofortmaßnahmen Iltaisbach/Stuberbach, Hausstätterbach, Bauerngraben - zu leisten.

Beschluss: einstimmig;

4) Geschäftslokal Rathaus (Name des Betriebes: Schöngeist); Änderung Mietvertragspartner

Frau Mag. Vera Kasparetz und Frau Regine Miedler haben am 10. 03. 2016 mit den Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee einen Mietvertrag für die Geschäftsräume im Untergeschoss des Amtsgebäudes abgeschlossen.

Mit Schreiben, eingelangt beim Gemeindeamt am 17. 8. 2016, werden die Gemeinden informiert, dass Frau Regine Miedler aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Alle Rechte und Pflichten werden auf Vera Kasparetz übertragen, informiert der Vorsitzende.

GR Christian Winkler stellt den Antrag, die Änderung des Mietvertrages dahingehend zur Kenntnis zu nehmen, dass Mag. Vera Kasparetz die alleinige Mieterin des Geschäftslokals ist.

Beschluss: einstimmig;

5) Beschaffung der FF-Einsatzbekleidung neu; Kenntnisnahme der Erlasse des Amtes der Oö. Landesregierung v. 8. 8. 2016, 7. 9. 2016

Den Ausführungen von Bgm. Dittlbacher zu Folge ist die neue Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung seit 1. Jänner 2015 in Kraft und sieht vor, dass die Feuerwehren innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen ausgestattet werden.

Ein Einsatzanzug kostet ca. € 600,-- inkl. Mwst. Pro Jahr und Feuerwehr wird die Anschaffung von drei Einsatzanzügen aus Bedarfszuweisungsmitteln gefördert. Die Förderungen (BZ und LZ) werden von 2016 bis 2020 in Aussicht gestellt. Beim Landesfeuerwehrverband ist auch um die in Aussicht gestellte Förderung – jeweils € 30,-- pro Einsatzhose und Einsatzjacke – anzuschreiben. Die restlichen Kosten sind zwischen den Feuerwehren und der Gemeinde zu vereinbaren.

Mit den Erlässen des Amtes der Oö. Landesregierung v. 8. 8. 2016 für die FF Hof und v. 7. 9. 2016 für die FF Guggenberg werden BZ-Mittel für die Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu bereitgestellt. Der BZ-Antrag für die FF Tiefgraben (Mondseeberg) ist noch nicht erledigt und wird später behandelt.

GR Daniel Pöllmann stellt den Antrag, die Erlässe des Amtes der Oö. Landesregierung v. 7. 9. 2016 und 8. 8. 2016 zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltene Finanzierung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

6) Lustbarkeitsabgabeordnung; Beschlussfassung

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es ist daher eine neue Verordnung zu erlassen.

Die Einhebung der Abgabe beschränkt sich nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

GR Marina Hofinger stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu erlassen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben (Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2016)
über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 3

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: einstimmig;

7) Untergaisberg; Genehmigung des Kaufvertrages betreffend den Erwerb des neu gebildeten Gstk. 1066/23, KG Hof, im Ausmaß von 118 m² für den Straßenbau durch die Gemeinde Tiefgraben von Herrn Ing. Alois Widlroither

Der Bürgermeister berichtet, mit dem Erwerb des Gstk. 1066/23, KG Hof, im Ausmaß **von 118 m²** von Herrn Ing. Alois Widlroither zum **Preis von € 3.540,- (€ 30,- je m²)** wird es möglich, im Bereich Untergaisberg eine Rundumfahrt herzustellen. Weitere Kosten für die Gemeinde: Vertragserrichtungskosten; 3,5 % Grunderwerbsteuer = € 123,90, Eintragungsgebühr 1,1 % = € 38,94, also gesamt: € 162,84. Zur Beschlussfassung liegt der KV der RA GmbH Kopp / Wittek vor.

Die Rundumfahrt erleichtert nicht nur die Schneeräumung, weil nicht mehr gewendet werden muss, sondern verteilt den Anliegerverkehr. Als weiterer Schritt sind der Ausbau und die Verbindung der Straßenabschnitte geplant, erläutert GR Johann Parhammer. **Er stellt den Antrag**, den erwähnten Kaufvertrag zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

8) In Folge Mandatsverzicht von GR Monika Schwaiger a) Nachbesetzung im Kindergartenausschuss (Obmann/-frau-Stv.); b) Nachbesetzung Ersatzmitglied im Bau- und Planungsausschuss c) Nachbesetzung Ersatzmitglied Personalbeirat

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag der ÖVP zur Nachbesetzung in Ausschüssen vor, informiert Bgm. Dittlbacher.

Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Sport und Kultur

Obmann-Stv.:	Christian Winkler
Mitglied:	DI Johannes Pfeffer
Ersatzmitglied:	Silvia Liebewein

Bau- und Planungsausschuss

Ersatzmitglied	Marina Hofinger
----------------	-----------------

Personalbeirat

Ersatzmitglied	Marina Hofinger
----------------	-----------------

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den gesamten Gemeinderat, dass die Wahlen nicht geheim und mit Handzeichen durchgeführt werden können.

Beschluss: einstimmig,

Fraktionswahl ÖVP

In weiterer Folge stellt Bürgermeister Dittlbacher den Antrag an die ÖVP-Fraktion, GR Christian Winkler als Obmannstellvertreter, GR-Ersatzmitglied DI Johannes Pfeffer als Mitglied und GR-Ersatzmitglied Sylvia Liebewein als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Bildung, Kindergarten, Schule, Sport und Kultur und GR Marina Hofinger als Ersatzmitglied in den Bau- und Planungsausschuss und in den Personalbeirat (Dienstgebervertreter) zu entsenden.

Beschluss ÖVP Fraktion: einstimmig.

9) Genehmigung der Finanzierung und Vergabe des teilweisen Neubaus des öffentl. Weges 1917/1, KG Tiefgaben, des Regenwasserkanals und der Wasserversorgungsleitung (Bereich Mondseeberg, Zufahrt Richtung FF-Zeugstätte)

Mit Bescheid der OÖ. Landesregierung wurde der Gemeinde Tiefgraben die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Bereich Mondseeberg, Zufahrt zur Feuerwehr erteilt.

Die Planung des Niederschlagswasserkanals wurde anlässlich mehrerer Starkregen in den vergangenen Jahren in Folge einer Volksanwaltschaftsbeschwerde von Anrainern in Auftrag gegeben. Die Verbindungsstraße zur Feuerwehr entspricht auch nicht mehr dem Stand der Technik, sodass der Neubau im Zuge der Kanalherstellung erfolgt.

Die Ausschreibung des Straßenbaus, des Regenwasserkanals, gemeinsam mit dem Schmutzwasserkanal (RHV) nach dem Bundesvergabegesetz durch das Büro HIPI, brachte die Fa. Braumann aus Antiesenhofen als Bestbieter hervor. Die Kosten für den Regenwasserkanal und den Straßenbau betragen € 184.840,33 netto (brutto € 221.808,40), der Schmutzwasserkanal kostet € 83.027,83 netto (brutto € 99.633,40; Gesamtbetrag netto € 267.868,16, brutto € 321.441,79).

Der gegenständliche Bereich wird großteils über die WVA der Marktgemeinde Mondsee versorgt. Seitens der Marktgemeinde ist vorgegeben, dass die Hausanschlussleitungen der Wohnhäuser von einem bestimmten Anschlusschacht geführt werden. Um ein künftiges Aufgraben der neuen Straße hintanzuhalten, ist angedacht, eine Hausanschlussversorgungsleitung neu zu errichten, von der die Abzweiger mit Schieber in die einzelnen Gstk. wegführen.

Dies erfordert zusätzliche Kosten von brutto ca. **€ 30.000,-**, die durch die Gemeinde Tiefgraben **vorfinanziert** und durch Baukostenzuschüsse der Interessenten (lt. Plan 14, das sind dzt. je Anschluss ca. € 2.200,-) hereingebracht werden müssen. Sofern div. Interessenten nicht bei der einmaligen Aktion mitmachen, werden sich die Kosten entsprechend erhöhen. Sollte seitens der Grundeigentümer kein Interesse an der Herstellung der WVA bestehen, wäre noch die Möglichkeit, dass einzelne Grundeigentümer Leitungen in Richtung des Hausanschlussschachtes zur WVA Mondsee privat mitverle-

gen. Beim Besprechungstermin der betroffenen Anrainer stellte sich heraus, dass es voraussichtlich max. zu 7 (sieben) Anschlüssen kommen wird. Vereinbart wurde ein neuer Termin, um ev. die Kosten durch Reduzierung der Länge zu minimieren.

Fakt ist, dass nach Fertigstellung der neuen Straße ein Aufgraben nicht mehr möglich sein wird und durch Spülbohrungen oder Ähnliches Leitungen in der Straße zu verlegen sind, was erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen wird. Die betroffenen Anrainer sind darüber in Kenntnis gesetzt worden. Baubeginn: KW 40 (Anfang Okt., Fertigstellung Ende Nov. 2016). Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen bzw. gemäß dem AOH (Manzberg).

GR DI Hans Peter Pfeffer stellt den Antrag,

- a) die angesprochene Finanzierung der Kanal- und Straßenbaumaßnahme durch die Fa. Braumann zu genehmigen,
- b) die Gemeinschaftswasserhausanschlussleitung von der WVA Mondsee zu den Interessenten mit Kosten von € 35.452,51 vorzufinanzieren.

Beschluss: einstimmig;

10) Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK; Beschlussfassung; FWPL. Änderung Nr. 3.174, Bereich Am Zellerbach (Hranov); FWPL. Änderung Nr. 3.168, Bereich Am Priel (A&M Dach); FWPL. Änderung Nr. 3.175; Bereich Am Moos (Eppenschwandtner); FWPL. Änderung Nr. 3.164, Bereich Schwand (Pichler); FWPL. Änderung Nr. 3.165, Schösslpark; FWPL. Änderung Nr. 3.170 (Eurospar)

Vizebgm. Anton Landauer berichtet, dass sich der Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 27. 9. 2016 mit den gegenständlichen Planungen befasst und jeweils die Beschlussfassung empfohlen hat.

Fwpl. Ä. Nr. 3.174 Hranov, Teilfläche aus Gstk. 1567/1, KG Tiefgraben (ca. 90 m²)

Mit der Wohngebietserweiterung soll der Bauplatz 1567/2, KG Tiefgraben, geringfügig erweitert werden. Die Übereinstimmung mit dem ÖEK kann auf Grund der Geringfügigkeit festgestellt werden. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung, weil aus fachlicher Sicht gegen die Änderung keine Einwände bestehen. **Vizebgm. Landauer stellt den Antrag,** die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.174 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

FWPL. Änderung Nr. 3.168, Bereich Am Priel (A&M Dach);

Die geplante Änderung der Baulandkategorie betreffend einen ehemaligen Tischlereibetrieb im Siedlungsbereich Am Priel von dzt. Betriebsbaugelände in künftig gemischtes Baugelände bzw. Verkehrsfläche wird im Sinne einer Strukturbereinigung zur Kenntnis genommen. Infrastrukturell ist die beantragte Fläche komplett aufgeschlossen (WVA Gemeinde Tiefgraben, etc.). Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung. Die Aspekte des HW-Restrisikos werden im Bauverfahren berücksichtigt.

Vizebgm. Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.168 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

FWPL. Änderung Nr. 3.175; Bereich Am Moos (Eppenschwandtner); Umwidmung von GL in Mischgebiet mit Schutz- oder Pufferzone im Bauland, die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.

Die gegenständliche Widmungsfestlegung wird aus fachlicher Sicht (RO, NSch) zustimmend zur Kenntnis genommen. Von Seiten der betroffenen Grundeigentümer Eppenschwandtner liegen jeweils gleichlautende Stellungnahmen (Eingangsstempel 7. 9. 2016) vor. Zusammenfassend wird beantragt, dass die Grundstücke zur Gänze als Bauland ohne Einschränkung gewidmet werden sollen.

Am 22. 9. 2016 kam es im Gemeindeamt zu einem Gespräch mit den Grundeigentümern Karl und Wolfgang Eppenschwandtner bzw. Bürgermeister Johann Dittlbacher. Fazit des Gesprächs ist, dass die Grundeigentümer Eppenschwandtner den zur Beschlussfassung vorliegenden Änderungsplan Nr. 3.175 zustimmend zur Kenntnis nehmen und daher die ursprüngliche Forderung nach Baulandausweisung ohne Einschränkung obsolet ist. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung der Änderung Nr. 3.175.

Vizebgm. Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.175 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

FWPL. Ä. Nr. 3.164 und ÖEK Ä. Nr. 1.13, Bereich Schwand (Pichler)

Die Ehegatten Johann und Andrea Pichler beantragen einen Teil des Grundstückes mit der Nr. 415/3 in der KG Hof im Ausmaß von etwa 900 m² von "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in Bauland "Dorfgebiet" umzuwidmen. Infrastrukturell ist die Fläche mit dem öffentlichen Wegenetz, Wasser und dem Kanal aufgeschlossen. Durch die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll eine Widmung in "Dorfgebiet" erfolgen, um das bäuerliche Wirtschaften nicht zu beeinträchtigen. Aus raum- und naturschutzfachlicher Sicht stellt die Änderung eine siedlungsstrukturelle Fehlentwicklung dar und wird abgelehnt. Die Netz OÖ GmbH (Energie AG) fordert entsprechende Abstände zu den Stromleitungen; dem wird im Bauverfahren Rechnung getragen.

Bau- und Planungsausschusssitzung: Der Bauausschuss empfiehlt die Beschlussfassung, zumal die Fläche infrastrukturell voll erschlossen und die Änderungsfläche durch die westseitig liegende Straße abgegrenzt ist.

Vizebgm. Landauer führt aus, die Planungsabsicht verfolge das Ziel, den örtlichen Baulandbedarf (weichender Erbe) zu decken. Infrastrukturell ist die Änderungsfläche zur Gänze erschlossen. Es ist daher auch in Bezug auf die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Infrastruktur die gegenständliche Widmungsänderung gerechtfertigt. Die westseitig liegende Straße stellt eine Zäsur der Widmung dar. **Er stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.164 und die ÖEK Änderung Nr. 1.13 im Sinne des § 36 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 idgF. zu beschließen.

Beschluss einstimmig;

FWPL. Änderung Nr. 3.165, Schlösslpark;

Mit der geplanten Änderung am Nordwestrand der Wohnsiedlung soll die Schaffung eines Spiel- und Freiraumbereiches (incl. der geplanten Nutzung zugeordneter Stellplatzflächen) ermöglicht werden. Die Planung sieht Spielplatz und Verkehrsflächen vor und wird im Sinne der vorliegenden Begründung von Seiten der Raumordnung und des Naturschutzes zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Nachbarin Petra Egger liegen mit Schreiben v. 9. 6. 2016 und 12. 7. 2016 Stellungnahmen zur geplanten Widmungsänderung vor. Im Wesentlichen besteht der Wunsch auf Zukauf der Grundfläche bis zur Kapelle; im Übrigen macht sie geltend, dass der vom Spielplatz ausgehende Lärm, gerade an Tagesrandzeiten und am Wochenende, nicht hinzunehmen ist und auch keinesfalls der Ortsüblichkeit entspricht. Aus Sicht der Gemeinde ist dazu anzumerken, dass die gegenständliche Fläche immer schon als Spielplatz/Park für den Bereich „Am Schlössl“ angedacht war und dies der Nachbarin Egger bereits beim Ankauf ihres Gstk. im Rahmen eines Baulandsicherungsmodells der Gemeinde Tiefgraben bekannt war. Im Übrigen wird mit der Realisierung des Spielplatzes ein lang gehegter Wunsch von Jungfamilien im Bereich Am Schlössl nachgekommen. Im Rahmen der Realisierung des Spielplatzes ist eine entsprechende optische Trennung in Form einer immergrünen Hecke geplant. Die Verkehrsflächen dienen als Verbindungsweg in Richtung Norden und sollen maschinell im Winter betreut werden können. Für die Besucher der historischen „Kreuzkapelle“ werden Parkflächen angelegt.

Auf die Bestimmungen des § 2 Z. 22 OÖ. BauTG wird verwiesen, wonach Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen oder ähnliche Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen zählen.

Der Bau- und Planungsausschusssitzung empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Vizebgm. Landauer stellt fest, dass gemäß § 2 Z. 22 OÖ. BauTG Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen oder ähnlichen Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen zählen und die Widmungsänderung im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. **Er beantragt**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.165 im Sinne des § 36 Abs. 1 (Gemeinwohl) und des Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 idgF. zu beschließen.

Beschluss einstimmig;

FWPL. Änderung Nr. 3.170 (Eurospar)

Die vorgesehene Erhöhung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche im Bereich des bestehenden Lebensmittelmarktes an der B 154 von dzt. 1.100 m² auf künftig 1.450 m² bei gleichbleibendem Warenangebot sowie im Wesentlichen identer Flächenausformung wird ohne grundsätzlichen Einwand zur Kenntnis genommen, ebenso die Widmungsanpassung bei der Gemeinestraße im Süden. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Vizebgm. Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.170 im Sinne des § 36 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 idgF. zu beschließen.

Beschluss einstimmig.

11) Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK-Entscheidung über Verfahrenseinleitung; FWPL. Änderung Nr. 3.173, Bereich Sonnenhang (Brunkel); FWPL. Änderung Nr. 3.178, Bereich Hochmoor (Schaurecker)

FWPL. Änderung Nr. 3.173, Bereich Sonnenhang (Brunkel);

Die Ehegatten Brunkel beantragen ein Wohngebiet auf einer Teilfläche des Gstk. 567/1, KG Tiefgraben, im Ausmaß von ca. 140 m². Diese Teilfläche ist dzt. im Flächenwidmungsplan als GL Wald ausgewiesen. Das bereits im Eigentum der Fam. Brunkel stehende Gstk. 567/2 ist ebenfalls Grünland.

Aus fachlicher Sicht (RO, NSch) wurde der Änderungswunsch u. a. wegen der Hanglage, dem unmittelbar angrenzenden Wald - keine 30 Meter Abstand - negativ beurteilt.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt aus den vorgenannten fachlichen Gründen das Verfahren nicht einzuleiten.

Vizebgm. Landauer stellt unter Hinweis auf die fachlichen Einwände den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.173 nicht einzuleiten.

Beschluss einstimmig.

FWPL. Änderung Nr. 3.178, Bereich Hochmoor (Schaurecker)

Herr Christian Schaurecker beantragt die Umwidmung des Gstk. 917/4, KG Tiefgraben, im Ausmaß von 400 m² von Grünland Landwirtschaft in „Dorfgebiet, Schutzzone im Bauland, nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“.

Die fachliche Vorprüfung mit den Vertretern der Abt. Raumordnung und des Naturschutz brachte ein negatives Ergebnis (Widerspruch ÖEK, Sichthangbereich, zentrumsferne Siedlungstätigkeit, ua.). Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt aus den vorgenannten fachlichen Gründen das Verfahren nicht einzuleiten.

Vizebgm. Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.178 wegen Widerspruchs zum geltenden ÖEK und maßgeblichen Raumordnungsbestimmungen nicht einzuleiten.

Beschluss einstimmig.

12) a) Öffentl. Weg auf Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben (Bereich „Am Berg“); Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Auflassung und Übereignung an die Anrainer b) Umlegung des öffentl. Weges 1924/3, KG Tiefgraben im Bereich der Liegenschaft Ebnat 18 c) Öffentl. Weg 1315, KG Hof (Bereich Obergaisberg - Schafleiten); Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die teilweise Auflassung und Übereignung an die Anrainer

a) Öffentl. Weg auf Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben (Bereich „Am Berg“); Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Auflassung und Übereignung an die Anrainer Eppenschwandtner

Im Zusammenhang mit den Grundabtretungsverhandlungen „Gehsteig Weißer Stein“ wurde von Seiten des betroffenen Grundeigentümers Alfred Eppenschwandtner der Wunsch geäußert, das öffentliche Gut Gstk. 1932/2, KG Tiefgraben (Bereich Liegenschaft Parzer), aufzulassen und die Grundfläche im Ausmaß von 944 m² (GL) der Liegenschaft Eppenschwandtner zu übereignen. Im Gegenzug würde er der Grundabtretung (ca. 10 m² Bauland Wohngebiet aus dem Gstk. 825/1, KG Hof) zustimmen. Der Vorsitzende führt weiter aus, die Realisierung des Gehsteiges im Bereich Weißensteinstraße stelle einen enormen Sicherheitsgewinn dar.

Die Lage des gegenständlichen Weges sowie jene des markierten Alpenvereinsweges im Bereich der Liegenschaft „Parzer“ werden vom Vorsitzenden an Hand eines Lageplanes genau erläutert. Der aufzulassende öffentliche Weg sei in der Natur nicht mehr als benutzter Weg erkennbar und für den Gemeingebrauch entbehrlich. Bis zur definitiven Auflassung des öffentl. Gutes wird der Grundtausch auch in schriftlicher Form zur Beschlussfassung vorliegen. Der Verlauf des Wanderweges habe mit dem gegenständlichen öffentl. Weg nichts gemein.

GV Christiana Brandmeier deponiert, dass es für die Allgemeinheit wichtig sei, bestehende Wanderwege zu erhalten.

Bürgermeister Dittlbacher stellt den Antrag, das Verfahren zur Auflassung des öffentl. Weges 1932/2, KG Tiefgraben - Grundsatzbeschluss zur Auflassung und Übereignung – einzuleiten.

Beschluss einstimmig.

b) Umlegung des öffentl. Weges 1924/3, KG Tiefgraben, im Bereich der Liegenschaft Ebnat 18

Bürgermeister Johann Dittlbacher berichtet, bei der Liegenschaft „Ebnat“, Eigentümer Johann und Maria Handl, werde straßenseitig ein neuer Stall angebaut, der die Umlegung des öffentl. Weges auf einer Länge von ca. 300 m erfordert. Die Kronenbreite ist mit 4 m geplant, der Asphalt wird mit 3 m Breite ausgeführt. Die Gesamtkosten werden vom WEV (Wesenauer Helmut) auf ca. € 36.000,-- geschätzt. Die Aufteilung der Kosten ist wie folgt besprochen:

Unterbaukosten Handl Ebnater ca.	€ 20.000,--
Gräderung, Asphaltierung: WEV	€ 8.000,--
<u>Gemeinde</u>	<u>€ 8.000,--</u>
	€ 36.000,--

Die Vermessung sowie Herstellung der Grundbuchsordnung wird vom WEV von Amts wegen veranlasst. **Er stellt den Antrag**, der Wegumlegung und der vorgenannten Finanzierung die Zustimmung zu erteilen. **Beschluss einstimmig.**

c) Öffentl. Weg 1315, KG Hof (Bereich Obergaisberg - Schafleitner); Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die teilweise Auflassung und Übereignung an die Anrainer

Der Vorsitzende teilt mit, im Zuge der Grundabtretungsverhandlungen für den Straßenneubau zw. Leidinger und Gemeindegrenze St. Lorenz wurde seitens der Grundeigentümer Strobl, vulgo Schafleitner, angeregt, eine Teilfläche des öffentl. Weges 1315, KG Hof, aufzulassen und in das Eigentum Strobl zu übereignen; dies als Kompensation für abgetretene Flächen der vorerwähnten Straßenbaumaßnahme.

Nunmehr liegt ein diesbezüglicher Antrag vor, in dem festgestellt wird, dass die beantragte Fläche seit mehr als 40 Jahren von der Liegenschaft Strobl bewirtschaftet wird und als öffentl. Weg entbehrlich ist. Die Fläche ist nicht Teil des Wanderweges zum Kolomansberg. Lt. Aussage des Herrn Strobl August (Schafleitner i. R.) erfolge auch die Holzbringung nicht über diesen Wegabschnitt, sondern über „Eben“ und „Irrsberg“ oder über die Forstwege am Kolomansberg.

Bgm. Dittlbacher stellt den Antrag, das Verfahren zur Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Weges 1315, KG Hof, einzuleiten (Grundsatzbeschluss zur Auflassung und Übereignung). **Beschluss einstimmig.**

13) Beratung und Beschlussfassung über Beitragsleistungen für Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Leitung der Krabbelstube „NIDO“ teilt mit, dass auf Grund der Tatsache, dass die Kinderbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei ist, die Kosten für einen Krabbelstubenplatz je Monat und Kind € 582,85 (lt. VA) betragen.

GR Karl Lackner führt aus, es soll daher generell zur Kenntnis genommen werden, dass Kinderbetreuungskosten, sofern sie nicht durch die Gemeinde selbst erbracht werden können oder das Kindeswohl es erfordert, übernommen werden. **Er stellt den Antrag**, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes im Bedarfsfall übernommen werden.

Beschluss: einstimmig.

14) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der VS Tiefgraben / St. Lorenz**Verlangen**

GV Christiana Brandtmeier und GR Johann Maier, Obmann des Umweltausschusses, SPÖ-Fraktion, verlangen gemäß § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der VS Tiefgraben/St. Lorenz in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Begründung: Noch bis 13. Oktober 2016 können die Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz im Rahmen einer Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) ein Förderansuchen für PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden stellen. In der Umweltausschusssitzung von Tiefgraben am 1. September 2016 wurde dieses Thema ausführlich vom Vorsitzenden behandelt und von allen Ausschussmitgliedern befürwortet. Des Weiteren wurde auch die Zustimmung von Bgm. Johannes Gaderer, St. Lorenz, und vom Umweltausschussobmann, Hrn. Kilzer, St. Lorenz, eingeholt.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichneten den folgenden Antrag und verlangen seine Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Der Gemeinderat wolle beschließen, das die Gemeinde Tiefgraben bis 13. Oktober ein Förderansuchen an die KEM richtet, mit dem Ziel, auf dem Gebäude der VS Tiefgraben/St. Lorenz eine Photovoltaikanlage einzurichten.

19. 9. 2016 Johann Maier, Christiana Brandtmeier

Berichterstatter GR Johann Maier erläutert, mit dem Beschluss könne man die gültigen Förderungen im Rahmen der KEM (Klima- und Energiemodellregion) sicherstellen. Die auf dem Dach der VS TILO im südlichen Bereich ausgerichtete Anlage soll rund 260.000 Kilowattstunden bringen. Der Strom soll direkt in der VS (Belichtung, Warmwasseraufbereitung, etc.) verbraucht werden, um die bestmögliche Amortisation zu erreichen. Die Kosten einer 40-kWp-Anlage werden mit € 52.000,- geschätzt, jene einer 20-kWp-Anlage mit € 29.000,-. Davon sind die Förderungen abzuziehen.

GV Christiana Brandtmeier als Direktorin der TILO führt aus, mit der Anlage sei die Schule energieautark und damit eine Vorzeigeschule. Die TILO nehme am Klimaschutzprojekt mit 6 Klassen teil. Die Projekt zielt im Besonderen auf Strom sparen und Abfall vermeiden ab. In der Schule würde auch eine Anzeigetafel über die Stromproduktion und den Verbrauch montiert, wodurch die Schüler unmittelbar mit dem Thema Energieverbrauch befasst werden.

GV Reinhold Mauritz stellt die Frage, ob man nicht auch mit einer kleineren und damit kostengünstigeren Anlage auskomme? GR Maier antwortet, dass es jetzt wichtig sei, den Antrag so einzubringen, dass die bestmögliche Förderung lukriert werden könne; in der Folge müsse man die Wirtschaftlichkeit und Amortisation genau untersuchen, bevor der Auftrag erteilt werde.

GR Johann Maier stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Volksschule Tiefgraben – St. Lorenz von maximal 40,04 kWp beschließen. Dazu soll auch bis 13. Oktober 2016 bei der Klima- und Energiemodellregion ein Förderantrag eingebracht werden. Die Anlage soll unter Voraussetzungen der Fördermöglichkeiten im Jahr 2017 errichtet werden. Die genaue Größe der Anlage wird noch nach eventuell gegebenen technischen und baulichen Voraussetzungen reduziert und darf maximal 40,04 kWp (siehe Angebot) erreichen.

Beschluss: einstimmig

15) Aufnahme der Unterwerfungsklausel in den Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH

Antrag im Sinne des § 46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 idgF. auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die GR-Sitzung am 4. 10. 2016

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag an den Bürgermeister Johann Dittlbacher, den Tagesordnungspunkt der Aufnahme der Unterwerfungsklausel in den Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss GmbH auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Prüfungsausschussobmann Franz Rakar 19. 9. 2016

Berichterstatter GR Franz Rakar führt aus, dass für den Prüfungsausschuss zurzeit keine Legitimation zur Prüfung der KVZ Schloss Mondsee GmbH bestehe. Im Sinne der Transparenz müsse daher der Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH dahingehend ergänzt werden, dass die wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinden im Sinne des § 69 OÖ GemO geprüft werden kann.

GR Franz Rakar stellt den Antrag, in den Gesellschaftstrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH eine Unterwerfungsklausel einzubauen, die eine Einsicht und Prüfung im Sinne der geltenden GemO ermöglicht.

Beschluss einstimmig.

16) Bericht des Bürgermeisters

Unterschriftenliste von Bürgern aus dem Bereich Am Schlössl und Am Steinfeld wegen Sperre der Durchfahrt Schlösslstraße und Wolf-Huber-Straße im Gebiet der Marktgemeinde Mondsee

143 Unterschriften liegen vor. Die Durchfahrtsperre erfolgte auf Antrag der Marktgemeinde Mondsee durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Die Gemeinde Tiefgraben als unmittelbar betroffene Gemeinde wurde in der Sache nicht gehört und vor vollendete Tatsachen gestellt.

Angeregt werden die Herstellung einer Verbindung zur B 154 im Nordwesten des Siedlungsbereiches und die Entschärfung des Kreuzungsbereiches zur Herzog-Odilo-Straße (Steilheit). Kontakt mit der Markt-gemeinde habe es bereits gegeben, angedacht ist der Ausbau eines Gehsteiges mit Anpassung der Fahrbahn und Entschärfung des Kreuzungsbereiches zur Herzog-Odilo-Straße.

B 154, Bereich zw. Eurospar und Hotel Lackner; Sanierung des Gehsteiges und Ausbau eines Radweges

Die Maßnahme soll mit Hilfe der Straßenmeisterei Mondsee im Frühjahr in Angriff genommen werden. Die finanziellen Mittel sind im VA 2017 vorzusehen. Lt. Straßenmeister ist das Vorhaben auf Landesstraßengrund umsetzbar.

GV Gregor Furtner deponiert, einen gesicherten Übergang zu schaffen. GR Karl Lackner plädiert für ein Gesamtprojekt (Kreisverkehr, Verkehrsberuhigung, Messungen, etc.). Bgm. Dittlbacher spricht sich für die Thematisierung im Straßenausschuss und mit der Markt-gemeinde Mondsee aus.

Kinderbetreuung Tiefgraben (Neubau Krabbelstuben, Sanierung Kindergarten)

Die Bedarfserhebung des Landes erbrachte ein positives Ergebnis. Das Land OÖ eruierte für das Mondseeland einen Bedarf von 6 Krabbelstuben- und 17 Kindergartengruppen. GR-Ersatzmitglied DI Johannes Pfeffer erläutert mittels einer Powerpointpräsentation den Plan für den Zubau von zwei Krabbelstuben und die Sanierung des Kindergartens Tiefgraben.

Bereich Kasten - Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Rasen mähen

Diesbezüglich erging seitens der Gemeinde ein Schreiben an die betroffenen Eigentümer, im Sinne einer guten Nachbarschaft zu bestimmten Zeiten nicht zu mähen, sodass man eine ortspolizeiliche Verordnung nicht brauche.

Beseitigung Platzmangel im Amtshaus (Feststellung LRH)

Mit Eigentümern von Schlossräumlichkeiten (nordwestlicher Trakt) gab es kürzlich Gespräche wegen eines Erwerbs durch die MSL-Gemeinden. Die ursprüngliche Verkaufsabsicht wurde jedoch wegen anderer Pläne revidiert.

Termin bei LH Dr. Josef Pühringer am 13. 10. 2016

Themen: Verwaltungszentrum, Viererverwaltungsgemeinschaft, Landesmusikschule

LR Mag. Günther Steinkellner, zuständig für Infrastruktur - Lokalausweis am 5. 10. 2016

Themen: B 154 Kreuzung Kasten, Forderung auf Erlassung einer 60-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung und B 154 Querung Bereich Straßenmeisterei, Unfallstelle Kind Balamis

Bgm. Dittlbacher möchte an den Lokalausweisen teilnehmen. Lt. GR Marianne Haider ist die Zusammenkunft um ca. 16 Uhr geplant.

Ortstafel Tiefgraben an der B 154, Bereich Haus Koplenik

GV Christiana Brandmeier plädiert für die Aufstellung der Ortstafel vor dem Haus Koplenik. Bgm. Dittlbacher erwidert, er sei an die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft gebunden und dürfe nur entsprechend der verordneten Stelle die Ortstafel aufstellen.

17) Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss - Obmann GR Franz Rakar:

Der Ausschuss habe sich in der jüngsten Sitzung mit der Unterwerfungsklausel für das KVZ beschäftigt.

Die Nachmittagsbetreuung TILO weise einen Überschuss aus, der für einen Geschwisterrabatt eingesetzt werden soll.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss - Obmann Vizebgm. Anton Landauer:

Er verweist auf die heutigen Themen und den Lokalausweis des Ausschusses mit Grundanrainern des Baulandsicherungsprojektes „Hupf“. Die Grundanrainer ersuchten um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Oberflächenwässer sowie Sicherstellung einer ortsüblichen Bebauung.

Straßenausschuss - Obmann Bgm. Johann Dittlbacher:

Die Ortstafeln „Tiefgraben“ werden demnächst an den verordneten Stellen aufgestellt. Mit der Aufstellung entfalten sie Rechtswirksamkeit, ebenso die 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich Kasten.

GR Gertrude Pöllmann weist darauf hin, dass der Wohnwagen der Familie Fritsch unzulässiger Weise auf Straßengrund parkt. Am Straßenrand seien Gebilde aufgestellt, die die Verkehrsteilnehmer irritieren, weshalb sie entfernt werden sollen.

KFZ-Stellplatzrichtlinie der Gemeinde Tiefgraben

Der Straßenausschuss befürwortet eine solche Richtlinie. Die Richtlinie soll helfen, die Anzahl der Stellplätze auf den Bauplätzen an den realen Bedarf anzupassen. Tatsache ist, dass durch die gesetzliche Vorgabe von einem Stellplatz je Wohnung alle weiteren Kfz auf der öffentl. Straße parken.

Straßenbeleuchtung Am Steinfeld

Eine solche ist mangels Leerrohre und Leitungen nur im Brückenbereich möglich.

Bushaltestelle Schusterbach

Herr Reiser sagte einen Grundtausch zur Herstellung eines Gehweges und Errichtung eines Buswartehäuschens zu.

Bildungs-, Kindergarten-, Schule-, Kultur-, Sport- und Kulturausschuss – Obmann GR Karl Lackner:

Die Vorbereitung der Planung für die Sanierung und den Zubau beim KIGA Tiefgraben war Gegenstand zahlreicher Gespräche.

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss-Obmann GR Johann Maier:

Die Zusammenarbeit mit FUMO (KEM, Mobilität) funktioniert gut. Gemeindeübergreifende Umweltausschusssitzungen fanden zu den Themen statt und sollen weiter forciert werden.

Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Gregor Furtner:

Kein Bericht, die nächste Sitzung ist im Nov. 2016 geplant.

Gesunde Gemeinde:

Das Projekt „Bewegung verbindet“, vorwiegend für Krebspatienten, soll weiter vorangetrieben werden. Im ehemaligen Krankenhaus wird dazu ein Raum adaptiert. Als Trainer hat sich in Zusammenarbeit mit der Union Tiefgraben (Projektträger) Herr Matthias Ramsauer zur Verfügung gestellt. Im Nov. wird die erste Veranstaltung stattfinden.

Bürgermeister Dittlbacher dankt den Mitgliedern der Ausschüsse, vor allem den Obleuten, für ihre Aktivitäten und geleistete Arbeit für das Gemeinwesen.

18) Allfälliges

In Hof – Schülerbusroute – Wortmeldung GR Gertrude Pöllmann

GR Gertrude Pöllmann berichtet, dass der Schülerbus nicht mehr über die Ortschaft In Hof fährt, sondern gleich Richtung Punzau. Betroffene Eltern von Volksschulkindern haben wegen des längeren und auch gefährlichen Schulweges ihre Sorgen zum Ausdruck gebracht. Sie fordert, dass der Bus bis zum „Kreuzinger“ vorfahren und dann in Richtung Punzau weiterfahren soll.

Bgm. Dittlbacher erklärt, dass ein Mitarbeiter der Finanzlandesdirektion mit dem Busunternehmen Lehl die Strecke abgefahren ist und festgestellt hat, dass die Route nach Punzau finanziell unterstützt wird. Dies habe die Gemeinde am letzten Ferientag erfahren. Tatsache ist, dass die Kinder aus In Hof rund 150 m weiter zur Einstiegsstelle gehen müssen, während die Kinder aus Punzau rund 900 m zur Einstiegsstelle Haidermühle zurücklegen müssten. Der Schulbus muss in der Folge pünktlich die Kindergartenkinder zum Kindergarten bringen und ist eingetaktet.

Seitens der Gemeinde ist eine neue Bushütte im Kreuzungsberich Punzau/In Hof in Auftrag gegeben worden. Der Grund wird dankenswerter Weise von der Familie „Jaglbauer“ zur Verfügung gestellt.

Bgm. Dittlbacher sagt zu, noch einmal mit Herrn KR Lehl über die Thematik der Busroute zu sprechen.

Wortmeldung GV Christiana Brandtmeier wegen Einleitung eines Prozesses zur Gemeindefusionierung (Gespräch im Juni 2016 mit Frau Dr. Stöbich im TZ Mondsee)

GV Brandtmeier fragt, wie sich die weitere Vorgangsweise in der Sache darstelle und die Vor- und Nachteile einer Fusionierung in einem Prozess mit Hilfe von Frau Dr. Stöbich eruiert werden? Bgm. Dittlbacher verweist darauf, dass die Beschlüsse zur Bildung einer Viererverwaltungsgemeinschaft

Gültigkeit haben. Man wolle zuerst sehen, ob die Zusammenarbeit funktioniere, bevor man in einen solchen Prozess eintrete.

Gemeindeübergreifende Projekte gäbe es viele, so der Vorsitzende. Man habe auch am Beispiel div. Straßenangelegenheiten – Gaisbergstraße, Sperre Durchfahrt Schlössl – gesehen, dass die Marktgemeinde mit der Gemeinde Tiefgraben überhaupt nicht kooperiere, was sehr bedauernswert sei.

GV Alexander Steinbichler macht in diesem Zusammenhang auf den schlechten Zustand der Gaisbergstraße aufmerksam.

Gehweg zur Bushaltestelle über das Areal Thal (Rauhberg/Am Schusterbach) – Wortmeldung GR Johann Parhammer

Der Gehweg von Rauhberg und Am Schusterbach zur Bushaltestelle an der B 154 ist durch Absperrgitter der Baustelle ABR blockiert. Der Gehweg besteht lt. Aussage von Bürgermeister a. D. Josef Schafleitner seit mehr als 60 Jahren, sodass man von einem ersessenem Recht sprechen kann. Bgm. Dittlbacher verweist auf die mit Herrn Reiser geführten Gespräche. Der Zugang zur Haltestelle soll auch künftig sichergestellt sein.

Wortmeldung GV Reinhold Mauritz – Durchfahrt Schlösslstraße, Wolf Huberstraße im Winter

GV Mauritz regt die Prüfung der Angelegenheit an.

19) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 30. 06. 2016

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 30. 6. 2016 keine Einwendungen eingebracht wurden und **stellt den Antrag** auf Genehmigung. **Beschluss: einstimmig**

Ende: 21.40 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(AL Koloman Meindl)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: Bürgermeister Johann Dittlbacher:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Christiana Brandtmeier: